

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide

Anschrift: Flughafen Frankfurt, Geb. 178, 60547 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren	33
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	33
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	41
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	46
E. Überprüfung des Risikomanagements	47

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Abteilung Unternehmensentwicklung und Nachhaltigkeit, Fachbereich Strategie und Nachhaltigkeit, Dr. Jonas Kaesler, Referent Nachhaltigkeitsmanagement

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Überwachung des Risikomanagements wird regelmäßig und fortlaufend dokumentiert. Die Ergebnisse der Dokumentation werden der Geschäftsleitung gemeinsam mit dem Sorgfaltspflichtenbericht nach §10 (2) LkSG in einem festen Turnus mindestens einmal jährlich vorgelegt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.fraport.com/de/konzern/verantwortung/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Beschäftigte: An Beschäftigte wurde die Grundsatzklärung in Form eines Mitarbeiter- bzw. Führungskräfte-Briefs per Mail oder per Post nach Hause kommuniziert. Zudem wurden alle Tochterunternehmen aufgefordert, die Grundsatzklärung zu veröffentlichen.

Konzernbetriebsrat: Der Konzernbetriebsrat hat die Grundsatzklärung gemeinsam mit dem Vorstand unterzeichnet. Auch wurde die Grundsatzklärung im WIAS (Wirtschaftsausschuss) vorgestellt.

Öffentlichkeit: Die Grundsatzklärung wurde auf der Homepage der Fraport AG veröffentlicht und auch auf den Seiten der Tochtergesellschaften ist diese zu finden.

Unmittelbare Zulieferer: Die Grundsatzklärung kann auf der Homepage der Fraport AG und der Konzerntöchter eingesehen werden.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Geltungsbereich, internationale Regelwerke und Verpflichtungen, Fokusthemen Menschenrechte und Umweltaspekte

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es wurde im Berichtszeitraum keine Aktualisierung vorgenommen, da die implementierten Verfahren bisher ausreichend waren und demnach kein Bedarf einer Anpassung bestand.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Revision
- Wirtschaftsausschuss
- Sonstige: Risikomanagement, Rechnungswesen, Konzernbetriebsrat, beteiligungsführende Bereiche

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten liegt beim Vorstand des Fraport Konzerns.

Der Personalabteilung obliegt die Implementierung und Umsetzung der Grundsatzerklärung. Einzelne Aspekte der Grundsatzerklärung sind auf andere Fachbereiche aufgeteilt.

Die Rechts-/ Compliance-Abteilung verantwortet das Compliance Managementsystem sowie das Beschwerdeverfahren.

Mergers & Acquisitions werden über den zuständigen Fachbereich abgedeckt. Dieser übernimmt eine Beratungsfunktion für Beteiligungsgesellschaften bei Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten.

Der Bereich Risikomanagement/Rechnungswesen führt eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse durch.

Der Einkauf bzw. das Vergabemanagement verantwortet das Lieferantenmanagement und steuert

Präventions-/ sowie Abhilfemaßnahmen.

Das Nachhaltigkeitsmanagement ist u.a. verantwortlich für die Konzernstrategie, Umweltrisiken, die Überwachung des Risikomanagements sowie die Dokumentations- und Berichtspflicht.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Grundsatzerklärung wurde über das Intranet veröffentlicht und an alle Beschäftigten und Führungskräfte kommuniziert.

Einkauf/Vergabemanagement beachten die Strategie im Rahmen des Lieferantenmanagements. Hierfür wurden die Beschäftigten geschult und sensibilisiert.

Sollte es Hinweise auf Verstöße gegen die Menschenrechtsstrategie geben, so werden diese durch die Fachabteilungen geprüft, beurteilt und ggf. Abhilfemaßnahmen beschlossen.

Beratung der Tochtergesellschaften durch die verantwortlichen Fachbereiche gewährleistet, dass auch dort die Menschenrechtsstrategie eingehalten wird. Hierfür wurde auch das Bekenntnis der Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften zur Menschenrechtsstrategie eingeholt.

Darüber hinaus wird durch die Personalabteilung sichergestellt, dass bezüglich der Sorgfaltspflichten mit Bezug zu Arbeitsbedingungen geltendes Arbeitsrecht eingehalten wird.

Daneben stellt das Nachhaltigkeitsmanagement sicher, dass Sorgfaltspflichten bezüglich Umweltrisiken eingehalten werden.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

In der Personalabteilung liegt die Verantwortung bei Juristen mit Schwerpunkt im Arbeitsrecht.

Einkauf/Beschaffung: Der Kontakt zu Zulieferern und die Auswahl und Überwachung der Zulieferer erfolgt über den zentralen Einkauf. Hauptverantwortlich ist hier der Leiter des Vergabemanagements.

Risikomanagement: Jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse liegt in der Verantwortung zuständiger Fachexperten.

Elektronisches Hinweisgebersystem/Compliance-Management-System: Die Verantwortung für das elektronische Hinweisgebersystem und das Compliance-Management-System liegt bei der Compliance-Abteilung. Eine Juristin der Rechtsabteilung unterstützt bei der rechtlichen Beurteilung zu Fragestellungen rund um das LkSG.

Nachhaltigkeitsmanagement: Umwelt- und Menschenrechtsthemen werden von Fachexperten betreut.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2023 - 31.12.2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse im Rahmen des LkSG wird generell mind. jährlich sowie bei Bedarf anlassbezogen durchgeführt. Die Risikoanalyse umfasst dabei vier Schritte:

- I) Analyse der Unternehmensstruktur (eigener Geschäftsbetrieb) und Beschaffungsstruktur (externe Lieferanten)
- II) Durchführung einer abstrakten Risikoanalyse nach Branchen und Ländern
- III) Auswertung der Ergebnisse aus I) und II)
- IV) Detaillierte Risikobetrachtung

Methodik: Informationen werden mittels Workshops, Risiko-/ Experteninterviews, E-Mail Abfragen und der Auswertung von externen Quellen (Internetrecherche) zusammengetragen und ausgewertet. Als externe Quellen dienen beispielsweise verschiedenste Publikationen im Themengebiet Menschenrechte, politische Stabilität und Umweltmanagement des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Publikationen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans Böckler Stiftung, dem World Justice Project (WJP) oder dem Environmental Performance Index (Yale University). Ferner findet eine enge Vernetzung der verschiedenen Governance Funktionen, wie Risikomanagement, Compliance Management und Interner Revision statt. Informationen aus dem Beschwerdeverfahren werden beispielsweise in die Risikoanalyse integriert und bei der Ergebnisformulierung berücksichtigt. Hierbei wird sichergestellt, dass die Interessen der Betroffenen jederzeit gewahrt werden und nur ein streng limitierter Kreis Zugang zu vertrauenswürdigen Informationen erhält.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Zum Zeitpunkt des Berichtsabschlusses lagen keine anlassbezogenen Erkenntnisse vor.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Keine Risiken identifiziert, die systematisch gesteuert, gemanagt und priorisiert werden müssen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken im Berichtszeitraum ermittelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Für geringerwertige Bestellungen greift der Lieferantencode, auf dessen Gültigkeit die allgemeinen Einkaufsbedingungen verweisen. Bei Beschaffungen mit mittlerem Auftragswert wird ergänzend in einem separaten Vertragspassus auf die Gültigkeit der Grundsätze des LkSG verwiesen. Bei höherwertigen Beschaffungsmaßnahmen ist ein Ausschreibungsprozess vorgelagert. Hier wird im Rahmen einer Bietererklärung die Einhaltung der Grundsätze des LkSG mit Unterschrift eingefordert. Fehlt diese Signatur, wird der Bieter nicht zum Verfahren zugelassen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Entlang der Lieferketten gab es keinerlei Hinweise auf Risiken im Zusammenhang mit direkten oder indirekten Lieferanten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken im Berichtszeitraum ermittelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Keine Änderungen identifiziert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Keine Verletzung im eigenen Geschäftsbereich festgestellt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Nach Kenntnisnahme der Verletzung wurde diese priorisiert und anschließend Maßnahmen ergriffen.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Nach der Kenntnisnahme der Verletzung wurde die Geschäftsbeziehung mit dem unmittelbaren Zulieferer beendet und eine einjährige Sperre für eine Zusammenarbeit gesetzt. Eine erneute Zusammenarbeit mit dem unmittelbaren Zulieferer ist erst nach Ablauf der gesetzten Sperre sowie einer ausführlichen Due-Diligence-Prüfung möglich.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Die Gestaltung der Maßnahmen wurden auf Grundlage der Angemessenheit und Wirksamkeit ausgewählt.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Durch die Beendigung der Geschäftsbeziehung wird die Beschäftigung des unmittelbaren Zulieferers verhindert.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Eine Beendigung der Geschäftsbeziehung ist erfolgt.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Die Analyse der Präventionsmaßnahmen hat ergeben, dass zum einen die Due-Diligence-Prüfung angepasst werden muss und zum anderen, dass der Themenbereich der bestehenden Verletzung in den folgenden Risikoanalysen priorisiert wird.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Beschwerden werden von der Compliance Abteilung bei Bedarf mit der Unterstützung von weiteren Fachexperten untersucht.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Der Zugang erfolgt über das Internet (unter "Beschwerdeverfahren"):

<https://www.fraport.com/de/konzern/verantwortung/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

s. oben

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

s. oben

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

s. oben

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

s. oben

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

s. oben

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Der Zugang erfolgt über das Internet (unter "Beschwerdeverfahren"):

<https://www.fraport.com/de/konzern/verantwortung/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Elke Breuer, Leitung Compliance und Integrity

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Hinweisgebende werden durch höchste Vertraulichkeit und, sofern möglich, durch Sicherstellung ihrer Anonymität geschützt.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Zugriff zu dem Hinweisgebersystem haben nur die für die Bearbeitung der Hinweise zuständigen Beschäftigten. Die Weitergabe von Informationen zu den Hinweisgebenden erfolgt nur in Ausnahmefällen, die in einer Verfahrensanweisung ausdrücklich geregelt sind.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Bei dem Hinweis ging es um einen im geringen Umfang beauftragten Dienstleister einer vollkonsolidierten Fraport-Beteiligung im Ausland. Dieser soll seine Mitarbeiter bei Tochtergesellschaften einstellen und dadurch die Verantwortung für die Zahlung von Leistungen umgehen und auf seine Tochtergesellschaften übertragen, die unter eine Regelung für Kleinst- und Kleinunternehmen fallen. Diese Regelung erlaubt Kleinst- und Kleinunternehmen eine reduzierte Zahlung für Urlaub, Boni und Abfindungen. Der Hinweisgeber hat auch eine Beschwerde bei der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde eingereicht. Nach einer gründlichen Untersuchung hat diese festgestellt, dass der Dienstleister - und nicht sein Tochterunternehmen - der wahre Arbeitgeber des Hinweisgebers war, und eine Geldstrafe gegen das Unternehmen verhängt.

Die Beteiligungsgesellschaft hat den Sachverhalt mit dem Hinweisgeber besprochen, den Bescheid der staatlichen Aufsichtsbehörde durchgesehen, die Beauftragung sowie den Vertrag mit dem Lieferanten geprüft und mit dem Personalleiter des Dienstleisters gesprochen.

Im Ergebnis hat die Beteiligungsgesellschaft die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister beendet und eine einjährige Beauftragungssperre verhängt. Vor einer zukünftigen Beauftragung ist eine umfassende Due-Diligence-Prüfung durchzuführen und sicherzustellen, dass die beanstandete Praxis abgestellt worden ist.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Das Risikomanagement wurde über den Sachverhalt informiert und wird diesen in der folgenden Risikoanalyse priorisieren.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Überprüfung des Risikomanagements erfolgt in regelmäßigen Abständen durch Personal mit angemessener Expertise in der Bewertung der Risikoanalyse, der angewandten Methodik sowie den Ergebnissen aus der Analyse. Der beauftragte Fachbereich hat Zugang zu den Dokumenten der Risikoanalyse und kann diese unabhängig prüfen. Die Ergebnisse der Analyse werden der Geschäftsleitung vorgelegt und dokumentiert. Darüber hinaus wurde die korrekte Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Risikomanagement durch eine interne Revisionsprüfung bestätigt. Zusätzlich steht die Revision als Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Rahmen einer internen LkSG-Arbeitsgruppe ("Round-Table-Format") der beteiligten Fachbereiche wird die Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten im Berichtszeitraum jährlich und anlassbezogen geprüft sowie protokolliert. Bei diesem Termin werden die Ergebnisse der Risikoanalyse, Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen sowie Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens ausgewertet und Empfehlungen für notwendige Anpassungen sowie Maßnahmen betreffend Angemessenheit u. Wirksamkeit abgeleitet.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG werden im Rahmen der Linienorganisation umgesetzt. Experten u. Expertinnen aus den Fachbereichen unterstützen die Umsetzung der jeweiligen Sorgfaltspflichten in ihren Bereichen und den dazugehörigen Bereichen der betroffenen Tochtergesellschaften. Zusätzlich zum Einsatz dieser Multiplikatoren werden regelmäßig Schulungen durchgeführt, so dass geschulte Beschäftigte bei auftretenden Risiken und Verstößen adäquate Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit Unterstützung der relevanten Fachbereiche durchführen können. Das öffentlich zugängliche Hinweisgeber-System steht allen betroffenen Stakeholdern zur Verfügung. Hinweisgebende werden durch höchste Vertraulichkeit und, sofern möglich, durch Sicherstellung ihrer Anonymität geschützt.